

ERLASSENE KRIMINELLE, STEUERBETRÜGERISCHE, NICHTIGE
VERSAEUMNISURTEILE, PFAENDUNGS- UND ÜBERWEISUNGSBESCHLÜSSE SOWIE
ERLAEUTERUNGEN/GEENDARSTELLUNGEN DAZU!

1. „Versaeumnisurteil“ des LG München II vom 19.08.2002 – „erlassen von den Richtern am 20.08.2002 (!) - gegen Hans Georg Huber (*1942)! Weiter faellt auf, dass die zweite Seite des „Versaeumnisurteils“ nicht die Initialien des Landgerichts München II (die die erste und dritte Seite des „Versaeumnisurteils“ haben) aufweisen! Schon aufgrund dieser Formsachen (von den anderen Fakten ganz zu schweigen!) ist dieses Urteil nichtig. Abdruck dieses „Versaeumnisurteils“:



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (089) 55 97-04 · TELEFAX (089) 55 97 35 61

Az: 13R O 4094/02

Zugestellt an Klägervertreter am :
an Beklagte/n:

Kistler J.Ang.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

VERSÄUMNISURTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

in dem Rechtsstreit

Rolf Bossi, Sophienstr. 3, 80333 München

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Rolf Bossi u. Koll.,
Sophienstr. 3, 80333 München
Gz.: 772/01

gegen

Hans-Georg Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

- Beklagter -

wegen Forderung

Seite 2 des „Versäumnisurteils“ gegen Hans Georg Huber:

erlässt das Landgericht München II, 13. Zivilkammer, am 20.08.2002 durch die unterfertigten Richter ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Vorverfahren gem. § 331 Abs. 3 ZPO

folgendes

Versäumnisurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Rechtsanwälte Rolf Bossi, Steffen Ufer und Prof. Dr. Ulrich Ziegert, Sophienstr. 3, 80333 München, EUR 17.938,03 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.06.2002 zu bezahlen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil vorläufig vollstreckbar.

gez.: Alt

gez.: Dr. Brünink

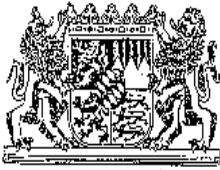
gez.: Preißinger

Alt
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Brünink
Richter
am Landgericht

Preißinger
Richter
am Landgericht

Seite 3 des „Versäumnisurteils“ gegen Hans Georg Huber:



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (089) 55 97-04 · TELEFAX (089) 55 97 35 61

Seite 2

Az: 13R O 4094/02

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

München,

19. Aug. 2002



Kistler
Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Es ist festzustellen, dass in der Angelegenheit selbst, ein rechtskraeftiger Freispruch vorliegt (unabhaengig davon, dass das gesamte Verfahren Staatsbetrug ist und nicht durchgefuehrt haette werden duerfen; auch ist das Landgericht Muenchen II nicht zustaendig). Nach dem rechtskraeftigen Freispruch traegt die Kosten der Pflichtverteidiger der Staat. Da saemtliche Anwaelte entlassen wurden, wurden die Anwaelte vom Gericht – gegen den Willen der anschliessend Freigesprochenen - zu Pflichtverteidigern bestellt. Somit waren nur Pflichtverteidiger vorhanden, fuer deren Entlohnung die Staatskasse verantwortlich und haftbar ist. Aufgrund des vorher abgedruckten nichtigen „Versaemnisurteils“ erliess der Pflichtverteidiger Dr. Ufer (Kanzlei Bossi) aus Muenchen fuer die Kosten, die laut rechtskraeftigem Freispruch die Staatskasse zu tragen hat, zuerst ein vorlaeufiges Zahlungsverbot (das im Oktober 2002 auslief). Dann wurde folgender Pfandungs- und Ueberweisungsbeschluss erlassen:

33

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

Aktenzeichen des Gerichts: 417 2385/02

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

In Sachen

RA Rolf Bossi, Sophienstr. 3, 80333 München

- Gläubiger -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte

Rolf Bossi, Steffen Ufer, Prof. Dr. Ulrich Ziegert, Sophienstraße 3, 80333 München

Bankverbindung: Konto 1652 80-806 bei Postbank München (BLZ 700 100 80)

gegen

Herrn Hans-Georg Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

- Schuldner -

Drittschuldner:

HypoVereinsbank Garmisch-Partenkirchen, Am Kurpark 13, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Konto-Nr.: 429 30 29

Konto-Nr.: 429 65 67

Konto-Nr.: 594 47 08

Commerzbank Garmisch-Partenkirchen, Marienplatz 2 a, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Konto-Nr.: 160 95 51

und alle sonstigen Geschäfts- und Kontenverbindungen.

Gemäß Versäumnisurteil vom 20.08.02 des Landgerichts München II (AZ: 13 R O 4094/02) kann der Gläubiger vom Schuldner folgende Beträge beanspruchen:

NR.	DATUM	HAUPTFDG	KOSTEN	ZINSEN	K-ZINS	ANMERKUNGEN
1.	16.06.02	17938,03				HF 5% über EZB Basiszinssatz ab 16.06.02
2.	27.08.02		1724,00			KFB 7,47% ab 23.08.02 <i>7,5% + Basisatz</i>
3.	29.08.02		201,80			ZVA
4.	13.09.02		22,24			Nachnahme
5.	13.09.02		25,24			Nachnahme
6.	07.11.02		223,80			PFÜB
7.	07.11.02	17938,03	2197,08	526,62	26,47	Endsummen

Gesamtforderung am 07.11.02: EUR 20688,20 zzgl. weiterer EUR 4,08 Zinsen pro Tag. *(überzeit)*
(5% + Basiszinssatz aus Hauptforderung 17938,03€ und Kosten von

1724,-€

Seite 2 des „Pfaendungs- und Überweisungsbeschlusses“:

34

Bereits enthalten sind die für dieses Schreiben anfallenden Kosten, die sich wie folgt berechnen :

Geschäftswert	20688,20 EUR	✓
3/10 Zwangsvollstr.geb., § 57 BRAGO	193,80 EUR	✓
<u>Auslagenpauschale, § 26 BRAGO</u>	<u>20,00 EUR</u>	✓
Zwischensumme	213,80 EUR	
<u>Gerichtskosten für dieses Verfahren</u>	<u>10,00 EUR</u>	✓
SUMME	223,80 EUR	

Wegen obiger Forderung werden folgende Ansprüche für den Gläubiger gepfändet und diesem zum Zwecke der Einziehung überwiesen.

Alle angeblichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Schuldners gegen den vorstehend bezeichneten Drittschuldner unter Einschluß von dessen sämtlichen Filialen und Zweigniederlassungen aus allen mit dem Schuldner unterhaltenen Geschäftsverbindungen, soweit sie nachstehend dargestellt werden, und bestehenden Verträgen, z.B. Giro-, Festgeld, Verwahr-, Termingeld-, Spar- und Treuhandverträgen, insbesondere auf

- a) Auszahlung des gegenwärtigen und zukünftigen gesamten Überschusses (Guthaben), das dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung bestehenden Geschäftsverbindung von allen dort unterhaltenen Konten jeweils gebührt.
- b) Gutschriften aller künftigen Eingänge und auf laufende Auszahlung der Guthaben, auf Durchführung von Überweisungen an Dritte aus allen dort unterhaltenen Giroverträgen oder anderen Konten der oben bezeichneten Art- dies gilt insbesondere für die täglich zwischen zwei Rechnungsabschlüssen entstehenden Kontoguthaben (sog. Tagessalden), auch dann wenn es sich um eine Kontokorrentkonto handelt; ferner das Recht des Schuldners, zwischen den Rechnungsabschlüssen Auszahlungen von Guthaben an sich selbst oder an Dritte (Barzahlung, Überweisung oder Zahlung in anderer Weise) verlangen zu können. (hierzu wird ausdrücklich auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 30.06.1982 VIII ZR 129/81 - und 1982 - I ZR 148/80- abgedruckt in NJW 1982, 2192 verwiesen);
- c) Auszahlung von Geldern, die durch Überweisung oder auf anderem Weg bei dem Drittschuldner eingehen und für die Schuldner bestimmt sind.
- d) Auszahlung von Spareinlagen einschließlich der Prämienzahlungen samt Zinsen und Zinseszinsen.
- e) Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluten aus den bereits mit dem Schuldner abgeschlossenen Kreditgeschäften. Die gilt insbesondere -unter Bezugnahme auf die vorstehend genannten Urteile -auch für die dem Schuldner zur Überziehung seiner Konten zur Verfügung gestellten Kreditrahmen und die bereits zugesagten Kredite.
- f) Auskunft über den beiderseitigen Forderungsbestand (ebenfalls als unselbständiges Nebenrecht, das bei der Pfändung der Forderung zwar mitgepfändet ist, aber hier zur Klarstellung ausdrücklich aufgeführt wird).
- h) Darlehensrückzahlung durch den jeweiligen Drittschuldner ohne Rücksicht auf dessen Benennung, insbesondere aus Sparkassenbriefen, Schuldverschreibungen, Festgelddarlehen samt den angefallenen Zinsen und anderen möglichen Gutschriften.
- g) Herausgabe von allen Papieren, wie insbesondere Sparkassenbücher, Pfandscheine, Versicherungsscheine, Depotscheine, Hypotheken- und Grundschuldbriefe an Grundstücken des Schuldners.
- h) Rückübertragung des Eigentums an den an den jeweiligen Drittschuldners sicherungsübereigneten Kraftfahrzeugen, Warenlagern, Wertpapieren, Wertgegenständen nach Tilgung des Darlehens oder Wegfall des Schuldgrundes, der der Sicherung zugrundeliegt oder sonstiger Beendigung des Sicherungszwecks, außerdem der Anspruch des Schuldners auf Auskehrung des bei der Verwertung des Sicherungsgutes verbleibenden Erlösüberschusses.
- i) Zutritt zu den beim Drittschuldner unterhaltenen Schließfächern unter Mitwirkung des jeweiligen Drittschuldners.
- j) Herausgabe von Wertpapieren und Urkunden aller Art, aus Depot- und Verwahrungsverträgen, auf Auskunftserteilung und aus Ausfolgung hinterlegter Waren und sonstiger Sicherheiten. Zugleich wird im Wege der Hilfspfändung angeordnet, daß für die Pfändung des Inhalts der genannten Schließfächer ein von den Antragsteller zu beauftragender Gerichtsvollzieher Zutritt zu den Schließfächern zum Zweck der Pfändung beweglicher Gegenstände zu nehmen hat.

Seite 3 des „Pfaendungs- und Überweisungsbeschlusses“:

30

k) Im Rahmen der Hilfspfändung wird ferner angeordnet, daß die Schuldner evtl. in ihrem Besitz befindliche Sparbücher an einen von den Antragstellern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben hat.

l) Alle Ansprüche der Schuldner auf Rückabtretung und Rückzahlung abgetretener Forderungen insbesondere aus dem Verkauf von Häusern, Grundstücken und Eigentumswohnungen.

Dem Schuldner wird verboten, über die gepfändeten Ansprüche zu verfügen, insbesondere, sie einzuziehen.

Dem Drittschuldner wird verboten, an den Schuldner zu leisten.

Garmisch-Partenkirchen, den

12.07.2003


.....
Rechtspfleger

Abkürzungserklärung: HF = Hauptforderung, MB = Gebühren für Mahnbescheid, VB = Gebühren für Vollstreckungsbescheid, KFB = Kostenfestsetzungsbescheid, ZVA = Zwangsvollstreckungsauftrag, PFÜB = Pfändungs- und Überweisungsbescheid, EV-Antrag = Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, EMA = Einwohnermeldeamtsanfrage, HR-Anfrage = Handelsregisteranfrage, Nebenfdg = Nebenforderung, K-Zins = Zinsen auf Kosten, Zinssatz = Diskontzinssatz der Bundesbank bis zum 31.12.98 oder Basiszinssatz der EZB ab dem 1.1.99

Dieser „Pfaendungs- und Überweisungsbeschluss“ ist im November 2002 vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen erlassen worden, obwohl Hans Georg Huber (*12.07.1942) zu diesem Zeitpunkt (als er von seinem erblichen Haupt-1.Wohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe nichts wusste!) mit 1. Wohnsitz – unter Meldesperre – in der Lubminer Strasse 6, 17509 Wusterhusen gemeldet war. Zugestellt wurde Hans Georg Huber (*12.07.1942) dieser nichtige „Pfaendungs- und Überweisungsbeschluss“ am 12.07.2003, nachdem saemtliche Konten geplündert waren. Das Konto bei der Commerzbank GAP und ein Konto bei der HypoVereinsbank GAP sind ausschliesslich für die Landwirtschaft von Hans Georg Huber (*1942), ein Konto ist für die Begleichung – betreff Zahlungen des Privathauses von Hans Georg Huber (*1942) (Irene Anita Huber (*1947) hat zu Haelfte das Eigentum daran) im Hausgarten Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (des Erbhofs-Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) -, ein weiteres Konto ist das Privatkonto von Hans Georg Huber (*1942). Die Konten der Landwirtschaft (unpfaendbares notwendiges Betriebsvermögen) dienen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes von Hans Georg Huber (*1942) und durften nie gepfaendet werden; das Gleiche trifft auf das Privatkonto und auf das Konto betreff Zahlungen des Privathauses (s.o.) zu. Zuerst wird Hans Georg Huber (*1942) nichtig (vgl. Wehrgesetz und § 17 BjadG) der Jagdschein entzogen und die Gewehre/Waffen (notwendiges landwirtschaftliches Betriebsvermögen; nötig zum Betrieb des Damwildgeheges von Hans Georg Huber: 1942, mit dem die Gemeinde Eschenlohe, vertreten durch den 1. „Bürgermeister“ Peter Stahr und durch den früheren Gemeindeangestellten Jais – ohne Zustimmung von Hans Georg Huber: 1942 – in ihren Prospekten immer Werbung machte!) illegal vorenthalten, dann werden die Landwirtschaftskonten und saemtliche anderen Konten geplündert. Dies beweist doch eindeutig, dass es der Staat auf die willkürliche, kriminelle und steuerbetrügerische Vernichtung der Landwirtschaft von Hans Georg Huber (*1942) abgesehen hat.

2. Ein gleich nichtiges „Versäumnisurteil“ vom 20.08.2002 gegen Huber Irene Anita (*1947):



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (089) 55 97-04 · TELEFAX (089) 55 97 35 61

Az: 13R O 4071/02

Zugestellt an Klägervertreter am :
an Beklagte/n:
Schwinghammer, J. Ang.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

VERSÄUMNISURTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

in dem Rechtsstreit

- 1) Dr. Ingram Lohberger RA, Brienner Str. 56/I, 80333 München
- 2) Dr. Klaus Leopold RA, Brienner Str. 56/I, 80333 München
- 3) Dr. Thomas Kuhn RA, Brienner Str. 56/I, 80333 München
- 4) Dr. Stephan Beukelmann RA, Brienner Str. 56/I,
80333 München

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r: zu 1-4: Rechtsanwälte Dr. Martin
Habdank u. Koll., Am Kosttor 2,
80331 München

gegen

Irene Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

- Beklagte -

wegen Forderung

./..

Seite 2 des „Versäumnisurteils“:

- 2 -

erlässt das Landgericht München II, 13. Zivilkammer, am 20.08.2002 durch die unterfertigten Richter ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Vorverfahren gem. § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger EUR 12.500,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.06.2002 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil vorläufig vollstreckbar.

gez.: Alt
Alt
Vorsitzender Richter
am Landgericht

gez.: Dr. Brünink
Dr. Brünink
Richter
am Landgericht

gez.: Preißinger
Preißinger
Richter
am Landgericht

Seite 3 des „Versäumnisurteils“:



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (089) 55 97-04 · TELEFAX (089) 55 97 35 61

Seite 3

Az: 13R O 4071/02

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift



20. AUG. 2002

Schwinghammer
Justizangestellte

Bekanntmachungsbeamtin der Geschäftsstelle

Nachfolgend finden Sie den „Kostenfestsetzungsbeschluss“ - aufgrund des nichtigen „Versaeumnisurteils“ gegen Irene Anita Huber (*1947). Einen aehnlich lautenden „Kostenfestsetzungsbeschluss“ - aufgrund des nichtigen „Versaeumnisurteils“ gegen Hans Georg Huber (*1942), hat Hans Georg Huber (*1942) erhalten. Das Gleiche spielte sich bei Christian Georg Huber (*1976) ab, mit dem Unterschied, dass für das nichtige „Versaeumnisurteil“, das Christian Georg Huber (*1976) erhalten hat, ein „Kostenfestsetzungsbeschluss“ gegen Hans Georg Huber (*1942) erlassen wurde. Als Beispiel finden Sie nachfolgend den nichtigen „Kostenfestsetzungsbeschluss“ gegen Irene Anita Huber (*1947):



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (089) 5597-04 · TELEFAX (089) 5597 35 61

13R O 4071/02

VOLLSTRECKBARE AUSFERTIGUNG

Kostenfestsetzungsbeschluss

des Landgerichts München II vom 23.8.2002

In dem Rechtsstreit

- 1) Dr. Ingram Lobberger RA, Brienner Str. 56/I, 80333 München
- Kläger -
- 2) Dr. Klaus Leipold RA, Brienner Str. 56/I, 80333 München
- Kläger -
- 3) Dr. Thomas Kuhn RA, Brienner Str. 56/I, 80333 München
- Kläger -
- 4) Dr. Stephan Beukelmann RA, Brienner Str. 56/I, 80333 München
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-4 :
Rechtsanwälte Dr. Martin Habdank u. Koll.,
Am Kosttor 2, 80331 München

gegen

Irene Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe
- Beklagte -

wegen Forderung

Seite 2 des nichtigen „Kostenfestsetzungsbeschlusses“ gegen Irene Anita Huber:



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (0 89) 55 97-04 · TELEFAX (0 89) 55 97 35 61

Seite 2

werden die von
der Beklagten an die Kläger

nach dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil des Landgerichts
München II vom 20.8.2002 zu erstattenden Kosten antragsgemäß

auf EUR 1482,- (i.W.: eintausendvierhundertzweiundachtzig EURO)

nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 22.8.02 festgesetzt.

Grobe
Rechtspflegerin

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird
an die Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Der Beschluß wurde der Gegenpartei von Amts wegen zugestellt am 28.8.

München II, 17. Sep. 2002



[Handwritten Signature]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hier sehen Sie den „Pfaendungs- und Überweisungsbeschluss“ gegen Irene Anita Huber (*1947), und zwar für Rechtsanwaltskosten, für die nach rechtskraeftigem Freispruch die Staatskasse zustaendig ist:

DR. MARTIN HABDANK
MAX-MICHAEL GERHART
KONRAD BAUMANN
MARK HABDANK

RECHTSANWÄLTE

RAA Dr. Habdank u. Partner · Am Kosttor 2 · 80331 München

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
- Vollstreckungsgericht -
Rathausplatz 11

82467 Garmisch-Partenkirchen

1977



Am Kosttor 2
80331 München
Telefon : 089 / 22 51 95 + 22 60 33
Telefax : 089 / 29 36 75
E-Mail : Kanzlei@RAe-Habdank.de

Gerichtsschrankfach Nr. 34
Postbank München
Nr. 75 98-806 (BLZ 700 100 80)
HypoVereinsbank München
Nr. 6 850 116 686 (BLZ 700 202 70)

Datum: 10.09.2002

AZ.: 311/02zB03 / kj
1D1D8367

**Drittschuldner: Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, Bahnhofstraße 40-42,
82467 Garmisch-Partenkirchen**

Schuldner: Frau Irene Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

Es wird beantragt, den nachstehend entworfenen Beschluß zu erlassen und die Zustellung zu vermitteln, an den Drittschuldner mit der Aufforderung nach § 840 ZPO.

Vollstreckungsunterlagen und 10,00 € Gerichtskosten (Gebühr Nr. 1640 Kost.Verz. GKG) anbei.

Konrad Baumann
Rechtsanwalt

Seite 2 des nichtigen „Pfaendungs-und Überweisungsbeschlusses“:

- 2 -

AMTSGERICHT Geschäfts.-

M 1977/02

6 AP

PFAENDUNGS- und ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS

in der Zwangsvollstreckungssache

**Rechtsanwälte Lohberger & Leipold, z. H. Herrn RA Dr. Kuhn, Briener Straße 56/I,
80333 München**

vertr. d. Dr. Martin Habdank & Kollegen, Am Kosttor 2, 80331 München
Konto: POSTBANK (GIRO) MUENCHEN Nr. 75 98-806 (BLZ 70010080)

- Gläubiger-

gegen

Irene Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

- Schuldner-

wird wegen der in nachstehendem Forderungskonto näher bezeichneten und berechneten Forderung(en) in Höhe von insgesamt

13.133,19 € zuzüglich

1. etwaiger weiterer Zinsen gemäß nachstehendem Forderungskonto
2. der Zustellkosten dieses Beschlusses

die Forderung des Schuldners auf

Zahlungen und Leistungen jeglicher Art aus der laufenden Geschäftsverbindung, insbesondere gegenwärtig und zukünftig entstehende Guthaben bzw. gegenwärtig und zukünftig zu seinen Gunsten entstehende Salden, sowie Auszahlung des bei einem Rechnungsabschluß sich zu seinen Gunsten ergebenden Guthabens.

an den Drittschuldner:

**Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
Bahnhofstraße 40-42
82467 Garmisch-Partenkirchen**

insbesondere das Konto mit der Konto-Nr.: 527 663, BLZ: 703 500 00

einschließlich etwaiger künftig fällig werdender Ansprüche aus dem gleichen Rechtsgrund hiermit gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr leisten. Der Schuldner darf insoweit über die Forderung nicht verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Der Drittschuldner hat die gepfändete Forderung an den Gläubiger zu leisten.

Auf § 835 III 2 ZPO und § 56 SGG
wird der Drittschuldner hingewiesen.

Seite 3 des nichtigen „Pfaendungs- und Überweisungsbeschlusses“:

RECHNUNGSKONTO 311/02 Stand: 10.09.02

Walter Lohberger & Leopold, z. H. Herrn RA Dr. Kuhn, Briener Straße 56/1,
München
Dr. Martin Habdank & Kollegen, Am Kosttor 2, 80331 München
POSTBANK (GIRO) MUENCHEN Nr. 75 98-806 (BLZ 70010080)

Schuldner:
Gisela Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

Forderung / Titel:
Versäumnisurteil des Landgerichts München II vom 20.08.2002,
Aktenzeichen: 13R O 4071/02

Hauptforderung: 12.500,00 € nebst 5,00% Zinsen über Basisz. ab 02.06.02

Nr.	Datum	Betrag	Text	K.Zinsen	Kosten	H.Zinsen	H.Forderung
1	30.08.02	177,80	PfÜb-Geb. § 57 BRAGO	0,00	177,80	231,31	12.500,00
2	30.08.02	10,00	Ger.Kosten PfÜb	0,00	187,80	231,31	12.500,00
3	10.09.02	177,80	PfÜb-Geb. § 57 BRAGO	0,00	365,60	257,59	12.500,00
4	10.09.02	10,00	Ger.Kosten PfÜb	0,00	375,60	257,59	12.500,00

Zusammensetzung der vorstehend gebuchten RA-Gebühr für diesen Antrag

Kostennote

Gegenstandswert 12.945,39 €

Vollstreckungsgebühr §§ 11, 57 I BRAGO	3/10	157,80 €
Post- / Telekommunikationsentgelte § 26 BRAGO		20,00 €
Summe RA-Gebühren		177,80 €

GESAMTFORDERUNG	13.133,19 €	zuzüglich	
7,57 % Zinsen aus	12.500,00 €	ab 10.09.02	(5 % über Basisz.)
entsprechend	2,63 €	Zinsen ab 10.09.02	t ä g l i c h

Kumulierte Beträge			
Gesamtkosten	375,60 €	anfängliche HF	12.500,00 €
unverzinsliche Kosten	375,60 €	Hauptf.zinsen	257,59 €
verzinsliche Kosten	0,00 €	Zahlungen	0,00 €
Kostenzinsen	0,00 €		

18. Sep. 2002


Backhaus
Rechtspfleger

Obwohl der nichtige „Pfaendungs- und Überweisungsbeschluss“ vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen erlassen wurde, wurde am 20.10.2002 ein nichtiges „Zahlungsverbot“ vom Gerichtsvollzieher Thomas Boxhorn aus Hannover an Irene Huber, Sehnder Strasse 10, 30519 Hannover (an einem Ort, an dem Irene Anita Huber, nie wohnhaft war!) gesandt, obwohl Irene Anita Huber (*1947) – die von ihrem erblichen Haupt-1.Wohnsitz Haus-Nr. 284, 284a im Mühlengelaende vor D-86529 Schrobenhausen damals noch nichts wusste! - zu diesem Zeitpunkt mit 1. Wohnsitz unter Meldesperre (!) in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet war. Hier die „Zustellungsurkunde“ des nichtigen „Zahlungsverbotes“:

SENDER

JOU als CV Thomas Boxhorn
Bütersworthstr. 17
30161 Hannover
1.1 Geschäftsnummer

Postübergabeurkunde

DR I 688/02

1.3 Empfänger

Frau
Irene Huber
Sehnder Straße 10

30519 Hannover

Originalabfertigung - Beglaubigte Abschrift - das hiermit verbundenen Schriftstücke
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Vorläufiges Zahlungsverbot (§ 845 ZPO)
habe ich heute auf Antrag des Rechtsanwältin, der Firma

Rechtsanwälte Lohberger & Leipold, Briener
Straße 56/1, 80333 München
Vertreter: Rechtsanwältin Dr. Habdank & Kollegen, München

als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene
Sendung der Deutschen Post AG bzw. einem anderen beliebigen Unternehmen gegeben.

Kostenrechnung (GVKostG)

A. Gebühren KV 301 1. Zustellg. - Vers. Zu. Regl. Geb.	B. Auslagen 2. Schreibausg. KV 700	3. Wegegelder pausch. KV 711	4. Sonst. Ausl Ausl. Pauschale KV 713	Postgebühr KV 701	Summe
5,00	2,50	0,00	0,00	14,24	21,74

DGG 105 P

Datum 20. Oktober 2002

.. (Thomas Boxhorn)
Ober-Gerichtsvollzieher

Seite 1 des nichtigen „Zahlungsverbotes“:

Abschrift

**DR. MARTIN HABDANK
MAX-MICHAEL GERHART
KONRAD BAUMANN
MARK HABDANK**

RECHTSANWÄLTE

RAe Dr. Habdank u. Partner · Am Kosttor 2 · 80331 München

**Amtsgericht Hannover
- Vollstreckungsgericht -
Volgersweg 1**

30175 Hannover

Am Kosttor 2
80331 München
Telefon : 089 / 22 51 95 + 22 60 33
Telefax : 089 / 29 36 75
E-Mail : Kanzlei@RAe-Habdank.de

Gerichtsschrankfach Nr. 34
Postbank München
Nr. 75 98-806 (BLZ 700 100 80)
HypoVereinsbank München
Nr. 6 850 116 685 (BLZ 700 202 70)

Datum: 15.10.2002

AZ.: 311/02zB03 / kj
ID1D927

**VORLÄUFIGES ZAHLUNGSVERBOT !
(§ 845 ZPO)**

In der Zwangsvollstreckungssache:

Rechtsanwälte Lohberger & Leipold, Brienner Straße 56/I, 80333 München
vertr. d. Dr. Martin Habdank & Kollegen, Am Kosttor 2, 80331 München
Konto: POSTBANK (GIRO) MUENCHEN-Nr. 75 98-806 (BLZ 70010080)

gegen

- Gläubiger -

Irene Huber, Sehenderstraße 10, 30519 Hannover

- Schuldner -

hat der Gläubiger gegen den Schuldner einen Anspruch aus

Versäumnisurteil des Landgerichts München II vom 20.08.2002,
Aktenzeichen: 13R O 4071/02

wie folgt:

Hauptforderung	12.500,00 €
titulierte Zinsen aus Hauptforderung bis 15.10.2002	345,99 €
bisherige Kosten der Zwangsvollstreckung	428,84 €
<hr/>	
Gesamtforderung	13.274,83 €

zuzüglich weiter entstehender Zinsen und Gerichts- und Zustellkosten.

Seite 2 des nichtigen „Zahlungsverbotes“:

- 2 -

Wegen dieser Ansprüche steht die Pfändung der angeblichen Forderung des Schuldners gegen

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, Bahnhofstraße 40-42, 82467 Garmisch-Partenkirchen
(Drittschuldner)

bevor.

Gemäß § 845 ZPO benachrichtige ich als Bevollmächtigter des Gläubigers hiermit Drittschuldner und Schuldner von der bevorstehenden Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen den Drittschuldner.

Der beantragte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß wird dem Drittschuldner in Kürze zugestellt werden.

Diese Benachrichtigung hat die

Wirkung eines Arrestes

(§§ 845, 900 ZPO).

Der Drittschuldner wird aufgefordert, nicht an den Schuldner zu leisten.

Der Schuldner wird aufgefordert, jegliche Verfügung über die zu pfändende Forderung zu unterlassen, diese insbesondere nicht einzuziehen.

Der Drittschuldner wird im Interesse einer raschen und vereinfachten Abwicklung gebeten, binnen **zwei Wochen** hierher zu erklären, ob er die gepfändete Forderung anerkennt und zur Leistung bereit ist.


Konrad Baumann
Rechtsanwalt

Zustellung an:

1. Drittschuldner:

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, Bahnhofstraße 40-42, 82467 Garmisch-Partenkirchen

2. Schuldner:

Irene Huber, Sehenderstraße 10, 30519 Hannover

Wie Sie sehen wurde gegen Irene Anita Huber (*1947) vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen über die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen; das „Zahlungsverbot“ wurde über die „Sehnder Strasse 10, Hannover“ zugestellt und hier sehen Sie die Kündigung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen gegen Irene Anita Huber (*1947) über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“:



Kreissparkasse · 82457 Garmisch-Partenkirchen · Barzahlst.: 40 + 42

Frau
Irene Huber
Mühlstr.40

82438 Eschenlohe

Diesen Brief schreibt Ihnen:
Frau Gattinger
Tel.: 08821/707-251
Fax: 08821/707-80251
Datum: 4.10.2001

Ihr Girokonto Nr. 527663

Sehr geehrte Frau Huber,

hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, daß wir unsere Geschäftsbeziehung zum 25.10.2002 auflösen werden.

Aufgrund des uns zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und der damit verbundenen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist es **nicht mehr vertretbar**, die Kontoverbindung weiterhin aufrecht zu erhalten. Gemäß Nr. 26 Absatz 2 Buchstabe d (Kündigungsrecht) unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wir jederzeit berechtigt, die gesamte Geschäftsbeziehung **fristlos** zu kündigen.

Wir geben Ihnen mit der Fristsetzung die Möglichkeit, sich um eine andere Kontoverbindung zu bemühen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, daß ab diesem Termin keinerlei Zahlungsein- und -ausgänge mehr von uns bearbeitet werden. Daueraufträge sind bereits mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gelöscht worden.

Eventuelle Restguthaben werden wir nach Abzug unserer Auflösungsgebühren an den Pfändungsgläubiger auskehren.

Hochachtungsvoll

KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN

(Florian Sanktjohanser)

(Steffi Gattinger)

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
Rautstr. 10, 82457 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/707-251

Handelregister
Amtsgericht München HRB 15330
Bank für Sozialleistungen

Telefax 08821/707-251
Telefax 08821/707-80251
E-Mail: info@sparkasse-garmisch.de

Krimineller und steuerbetrügerischer und schon von der Form her nichtiger geht es nicht. Die „Kündigung“ gegen Irene Anita Huber (*1947) ist vollkommen sittenwidrig, rechtlich gegenstandslos und nichtig.

Seite 2 des nichtigen „Versäumnisurteils“ gegen Christian Georg Huber (*1976):

- 2 -

erlässt das Landgericht München II, 13. Zivilkammer, am 19.08.2002 durch die unterfertigten Richter ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Ververfahren gem. § 331 Abs. 3 ZPO

folgendes

Versäumnisurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Rechtsanwälte Rolf Bossi, Steffen Ufer und Prof. Dr. Ulrich Ziegert, Sophienstr. 3, 80533 München, EUR 18.006,03 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.06.2002 zu bezahlen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Seite 3 des nichtigen „Versäumnisurteils“ gegen Christian Georg Huber (*1976):



LANDGERICHT MÜNCHEN II

BENISSTRASSE 3 · 80397 MÜNCHEN · TELEFON (089) 55 97 -04 · TELEFAX (089) 55 97 35 61

Seite 2

Az: 13R O 4095/02

Alt
Vors. Richter am LG

Dr. Brünink
Richter am LG

Preißinger
Richter am LG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

München, 20. Aug. 2002



Kistler
Justizsekretärin
Dokumentsbeamtin der Geschäftsstelle

Aus folgenden beiden Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 22. Januar und 17. Februar 2003 (deren Inhalt auch auf das gegen Christian Georg Huber erlassene „Versäumnisurteil“ samt „Folgeverfahren“ voll zutrifft) entnimmt man sehr gut das nichtige Verhalten und dies schon aufgrund der damals vorhandenen Fakten und Tatsachen, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Rechte des Erbhofs Haus-Nr. 25 und der Mühle (Eigentum von Hans Georg Huber: *1942) vor D-82438 Eschenlohe noch gar nicht geltend gemacht wurden, und die nichtigen Adressen „Rautstrasse 10, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und die gefälschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nicht bekannt waren (den Aemtern war dies aber sehr wohl bekannt):

a) Schreiben vom 22. Januar 2003 an das Landgericht München II (ohne Anlagen):

Huber Land- und Forst-
wirtschaft GmbH
Rautstraße 10
82438 Eschenlohe

Wusterhusen, den 22. Januar 2003

Postadresse: Lubminer Straße 6
17509 Wusterhusen

E I N S C H R E I B E N
=====

Geschäftsführer: Hans Georg Huber
Lubminer Straße 6, 17509 Wusterhusen
Registergericht München: Geschäftsnummer
HRB 142747

Landgericht München II
13. Zivilkammer
Denisstraße 3

Zur Kenntnisnahme

E i n w u r f

Amtsgericht Greifswald

25. Jan. 2003

80097 München

Hans Georg Huber
gez. als Geschäftsführer

Irene Huber
Handlungsbevoll-
mächtigte

in Sachen Staatsbetrug Az.: 13R O 4071/02 betreff Irene Anita Huber
und Az.: 13R O 4094/02 betreff Hans Georg Huber fordern wir Sie
namens und im Auftrag unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und
Irene Anita Huber auf:

- I. Das "Versäumnisurteil" Az: 13R O 4094/02 vom 19.08.02 sowie das "Versäumnisurteil" Az: 13R O 4071/02 vom 20.08.02 ist von Amts wegen in entsprechender Anwendung des § 732 ZPO einzuziehen. Etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die bisher eingeleitet wurden, sind rückgängig zu machen. Der Kanzlei Bossi sowie der Kanzlei Lohberger & Leipold wird verboten, weiter die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Die der Kanzlei Bossi und der Kanzlei Lohberger & Leipold erteilte "vollstreckbare" Ausfertigung ist zurückzuholen.
- II. Wir tragen keine Kosten. Auch nicht unsere Gesellschafter persönlich.

B E G R Ü N D U N G

1. Bei obigen "Versäumnisurteilen" handelt es sich um wirkungslose, also nichtige Entscheidungen (BayObLG 97,57; 3bg RR 94,460) Eine Entscheidung ist immer dann wirkungslos, soweit dem Gericht die Gerichtsbarkeit fehlt, nicht nur die Zuständigkeit (OVG Lüneb NJW 85, 1573). So ist ein Urteil eines Zivilgerichtes über Kostenentscheidungen, die der Strafgerichtsbarkeit unterfallen nichtig. Dies ist der klassische Beispielsfall einer wirkungslosen Entscheidung (vgl. ZPO-Kommentar von Baumbach/Lauterbach; und zwar bei Übers. § 300 Rn. 14). Dieser klassische Beispielsfall liegt in obigen Verfahren vor, denn das Zivilgericht München II hat über die Kosten das Pflichtverteidigers Dr. Florian Ufer für Hans Georg Huber und Dr. Kuhn für Irene Anita Huber entschieden, über die die Strafkammer des Landgerichts München II zu entscheiden hat.

Vorsorglich folgendes:

2. Noch dazu wurden die Kosten des Anwalts Dr. Ufer der Kanzlei Bossi und Dr. Kuhn der Kanzlei Lohberger & Leipold rechts-

Seite 2 des Schreibens vom 22. Januar 2003 an das Landgericht München II (ohne Anlagen):

Seite - 2 -

kräftig der Staatskasse auferlegt (siehe Ziffer 2 des beige-fügten rechtskräftigen Freispruchs). Da die "Versäumnisurteile" nichtig sind, wäre im vorliegenden Fall immer ein außerordentliches Rechtsmittel gegeben (BGB RR 90,893). Durch die Selbstbindung der Gerichte hat es bei Freispruch mit der Kostentragungspflicht - vor allem aus Rechtssicherheitsgründen - sein Bewenden. Der Freispruch samt Kostentragungspflicht - vor allem aus Rechtssicherheitsgründen ist rechtskräftig. Selbst bei zwei rechtskräftigen Urteilen geht das frühere Urteil wegen seiner Rechtskraftwirkung immer dem späteren vor (BGH NJW 81, 1517). Die Versäumnisurteile sind nicht vorläufig vollstreckbar (vgl. ZPO-Kommentar (s.o.) § 705 Rn. 3; Rn. 10).

3. Als öffentlich-rechtliche Einrichtung hat das Gericht die Rechtskraft in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten, also ohne, daß ein Anwalt dies geltend macht (vgl. BGH FamRZ 87,369).
4. Noch dazu kann weder Hans Georg Huber noch Irene Anita Huber Partei sein. Partei ist nämlich, auf wen sich die prozeßbegründenden Erklärungen wirklich beziehen (BGH 95,764) und nicht schon derjenige, den der Antrag als Partei bezeichnet (BAG NJW 02, 459). Partei wird man nicht schon, wenn einem die Klage zugestellt wird (BGH RR 95, 764). Die Zustellung müßte auch wirksam sein. Hier ist der Freistaat Bayern - laut rechtskräftigem Freispruch - die richtige Partei. Bei der Vergütung der gerichtlich bestellten Pflichtanwälte Dr. Ufer und Dr. Kuhn, handelt es sich um einen staatsinternen Vorgang, der weder uns noch unsere Gesellschafter betrifft und persönlich etwas angeht.
5. Aus den vorher genannten Gründen liegt weder innere noch äußere Rechtskraft iSv. § 322 I ZPO vor. Bei den "Versäumnisurteilen" handelt es sich um einen amtsinternen Vorgang. Sämtliche vorher genannten Punkte sind von Amts wegen zu beachten! Danach ist von Amts wegen zu handeln!

Z U S A M M E N F A S S U N G

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteile aus dem Verkehr zu ziehen, da sie keinerlei Rechtswirkung nach außen entfalten, sondern nur als Betruggrundlage und für Manipulationen in bezug auf unbeteiligte Dritte wie Hans Georg Huber sowie Irene Anita Huber dienen. Der rechtskräftige Freispruch - samt Kostentragungspflicht des Staates - hat Vorrang. Die nichtigen "Versäumnisurteile" sind aus dem Verkehr zu ziehen!

Hans Georg Huber

(gez. als Geschäftsführer)

Irene Anita Huber

(gez. als Gesellschafter)

Anlagen

4 Seiten

b) Abdruck des Schreibens (Originalschreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ist unterschrieben, im Gegensatz zu den erlassenen nichtigen „Versäumnisurteilen“, die schon wegen des Fehlens der richterlichen Unterschrift allesamt rechtsunwirksam sind!) der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (ohne Anlagen) vom 17. Februar 2003 ans Landgericht München:

Huber Land- und Forst- Wusterhusen, den 17. Februar 2003
wirtschaft GmbH
Rautstraße 10 Postadresse: Lubminer Straße 6
82438 Eschenlohe 17509 Wusterhusen

E I N S C H R E I B E N
=====

Geschäftsführer: Hans Georg Huber
Lubminer Straße 6, 17509 Wusterhusen
Registergericht München: Geschäftsnummer
HRB 142747

Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16

80097 München

in Sachen

Versäumnisurteil Az: 13R O 4094/02 des Landgerichts München II
vom 19.08.2002 gegen Hans Georg Huber
Versäumnisurteil Az: 13R O 4071/02 des Landgerichts München II
vom 20.08.2002 gegen Irene Anita Huber
Kostenfestsetzungsbeschuß des Landgerichts München II vom 27.08.2002
Az: 13R O 4094/02 gegen Hans Georg Huber
Kostenfestsetzungsbeschuß des Landgerichts München II vom 23.08.2002
Az: 13R O 4071/02 gegen Irene Anita Huber

namens und im Auftrag unserer Gesellschafter Hans Georg Huber
und Irene Anita Huber teilen wir Ihnen folgendes mit:

beiliegend übersenden wir Ihnen oben genannte Versäumnisurteile
und Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts München II
gegen unsere Gesellschafter zu deren Entlastung zurück.
Die Versäumnisurteile und Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind vom
nicht zuständigen Gericht erlassen worden und daher rechtsunwirksam
und nichtig. Laut Freispruch des Landgerichts München vom 02.05.2002
(rechtswirksam am 11.05.2002) auf Seite 2 Nummer 2 trägt die Kosten
des Verfahrens einschließlich der hierin erwachsenen notwendigen
Auslagen der Angeklagten die Staatskasse. Zuständig hierfür ist
ausschließlich die Strafkammer des Landgerichts München II und
keinesfalls die Zivilkammer des Landgerichts München II.
Die erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind wie auch die Ver-
säumnisurteile nach § 125 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sittenwidrig und
nichtig.

Wir fordern Sie hiermit auf Ihrer Verpflichtung der Entlohnung der
Pflichtverteidiger unverzüglich nachzukommen.

(gez. als Geschäftsführer)

(gez. als Gesellschafter)

5 Anlagen Original: Versäumnisurteil Az. 13R O 4094/02 plus
Begleitschreiben hierzu und Kostenfestsetzungsbeschuß
Original: Versäumnisurteil Az. 13R O 4071/02 plus
Begleitschreiben hierzu
Kopie: Kostenfestsetzungsbeschuß 13R O 4071/02

Nachfolgend finden Sie zwei nichtige „Zustellungen“ (inklusive eines Beschlusses, der zur ersten nichtigen „Zustellung“ gehört) und ein „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ aufgrund der nichtigen „Honorarvereinbarung“ mit Herrn Rechtsanwalt Reich:

a) Nichtige Zustellung 1 betreff Kreissparkassenkonto GAP von Irene Anita Huber :

Gerhard Hohn
Obergerichtsvollzieher
82490 Farchant * Bahnhofstrasse 5
Tel.: 08821/67440 * Fax: 08821/841621
Sprechzeiten: Dienstag 8.30 - 9.30 Uhr
Donnerstag 8.10 - 9.30 Uhr
Dienstkonto: Krs.p. Garmisch-P. KtoNr: 7278, BLZ 70050000
eMail: g.hohn@t-online.de

Gläubiger-Vertreter

OGV Hohn * Bahnhofstrasse 5 * 82490 Farchant

Herrn Rechtsanwälte
Reich Michael F. u. Koll.

Nymphenburger Str.25/V

80335 München

Glb.Az: R/m

Bank: PostB.MCHN Konto: 142619801, BLZ: 70010080

als Vertreter für: Reich F. Michael

Kostenrechnung nach dem GVKostG

100 Pers. Zust. 1x	7,50 EUR
101 Postzustellung 1x	2,50 EUR
700 Schreibausl. f. Zust. 6x	3,00 EUR
701 Porto f. Postzustellung 1	5,62 EUR
711 Wegsgeld 1. Zone 1x	2,50 EUR
713 Auslagenpauschale 1x	3,00 EUR
Gesamtsumme	24,12 EUR

2 DR 2385/02

Frau
Huber Irene

Luminer Str. 6

17509 Wusterhusen

Gläubiger

Zustellurkunde

- Abschrift für Schuldner -

In meiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher habe ich im Auftrag des Gläubiger-Vertreters heute am

Dienstag, 26. November 2002 um 10.45 Uhr

eine beglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen **Pfändungs- u. Überweisungsbeschlusses** des Amtsgerichts Greifswald Az. 41 M 2498/02 v. 18.11.02 an den Zustelladressaten (Drittschuldner):

Kreissparkasse Garmisch-P.
vertr.d.d.Vorstand
Bahnhofstr.40
82467 Garmisch-P.

zugestellt. Das Schriftstück wurde übergeben, und zwar unter der Zustellstellanschrift des Zustelladressaten, weil ich den Adressaten in den Geschäftsräumen nicht erreicht habe, dort einer Beschäftigten: Frau Vierheilig

Den Tag der Zustellung mit der Uhrzeit habe ich auf dem Schriftstück vermerkt.

Drittschuldneraufforderung § 840 ZPO

Gemäß § 840 ZPO wurde der Drittschuldner auf Verlangen des Gläubiger aufgefordert, binnen zwei Wochen ab der heutigen Zustellung zu erklären:

1. ob und inwieweit der Drittschuldner die Forderung als begründet anerkenne und zur Zahlung bereit sei
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Der Drittschuldner wurde darauf hingewiesen, dass die Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Wochen an den Glb.V. zu erfolgen hat. Bei Nichterfüllung besteht Schadensersatzpflicht.

Beglaubigt und zum Zwecke der Zustellung unter obiger DRNummer zur Post gegeben am: 26.11.02

Hohn
Obergerichtsvollzieher



S. 1 des zugrundeliegenden „Beschlusses“:

Ausfertigung

11/3

(Anzahl 5. 4. 14 24 99/02)

Kanzlei
**F. MICHAEL REICH
KORINNA PANHANS**
Rechtsanwälte

RAe Reich & Panhans - Nymphenburger Str. 25/M - 80335 München
Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
- Vollstreckungsgericht -
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

Nymphenburger Straße 25/M
80335 München
Telefon 089/59 46 03-05
Telefax 089/550 44 28

Konten RA Reich
Postbank München 1426 19-801
BLZ 700 100 801
HypoVereinsbank München
3240074183 - BLZ 700 202 70

Amtsgericht
25. Okt. 2002
Garmisch-Partenkirchen

München, 24.10.2002
R/m

G. HOHN
OBERLAGERICHTSVOLLZIEHER
25. Okt. 2002
Dr. Nr. 2385

**Pfändungs- und Überweisungsbeschuß
In der Zwangsvollstreckungssache**

F. Michael Reich, Nymphenburger Str. 25, 80335 München

- Gläubiger -

gegen

Hubertstr. 6, 17505 Wusterhausen
Frau Irene Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

- Schuldner -

Nach dem beiliegenden vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschuß (Landgericht München I vom 14.10.02, Az: 26 O 12403/02) kann der Gläubiger vom Schuldner verlangen

festgesetzte Kosten des Verfahrens, lt. Anlage
nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 24.09.2002
3/10-Gebühr aus 963,10 EUR, § 57 BRAGO
(Kosten des Zwangsvollstreckungsantrages)
nebst Auslagenpauschale, § 26 BRAGO
(darüber 7,44%)

958,00 EUR
5,95 7,40 EUR
25,50 EUR
3,83 EUR
bei 23.10.02

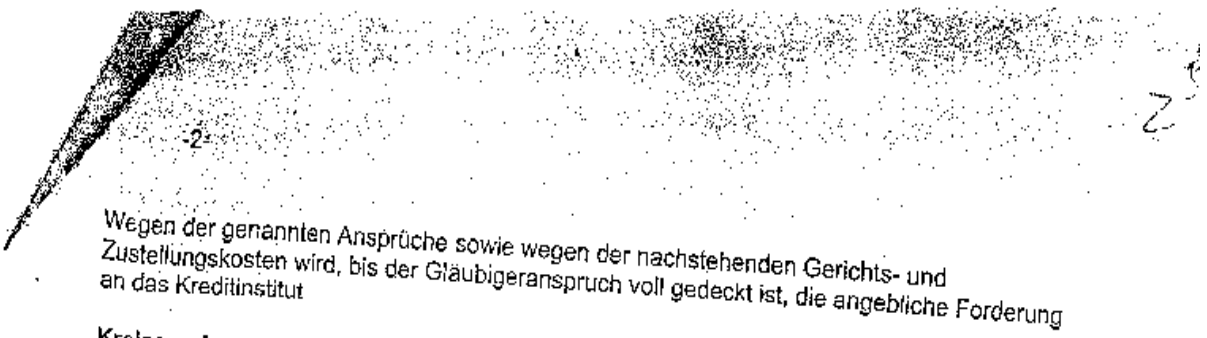
**Gesamtsumme zzgl. Kosten dieses Verfahrens (1.941,02 DM)
und weiteren 0,13 EUR Zinsen täglich ab dem 24.10.2002**

991,28
~~992,40 EUR~~

Der Gläubiger ist zum Abzug der Vorsteuer berechtigt.

zugelassen beim Oberlandesgericht München, Bayerischen Obersten Landesgericht und bei allen Landgerichten.

S. 2 des zugrundeliegenden „Beschlusses“:



Wegen der genannten Ansprüche sowie wegen der nachstehenden Gerichts- und Zustellungskosten wird, bis der Gläubigeranspruch voll gedeckt ist, die angebliche Forderung an das Kreditinstitut

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
Bahnhofstr. 40 + 42, 82467 Garmisch-Partenkirchen

-Drittschuldner-

auf

- Auszahlung des gegenwärtigen und zukünftigen Überschusses, der dem Schuldner aus laufender Rechnung bei Saldoziehung jeweils gebührt;
- fortlaufende Auszahlung der sich zwischen den Rechnungsanschlüssen ergebenden Guthaben mit dem Recht, über diese jeweiligen Guthaben durch Überweisungsaufträge zu verfügen, wobei insoweit auch solche Überweisungsaufträge betroffen sind, die aufgrund der durch Einräumung eines Überziehungskredits geschaffenen Deckungsgrundlage erfolgen;
- Geschrift aller künftigen Eingänge aus dem Girovertrag

Konto-Nr. 527 663 - BLZ 703 500 00

gepfändet.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen.

Dem Gläubiger wird die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrags unter der Bedingung der Wirksamkeit der Pfändung zur Einziehung überwiesen.

Vom Schuldner geleistete Zahlungen sollen auf das Konto Nr. 32400 74183 bei der HypoVereinsbank München (BLZ: 700 202 70) überwiesen werden.

Rechtspfleger

Ausgefertigt

als Urkundsbeamt/iner der Geschäftsstelle

17. 11. 02

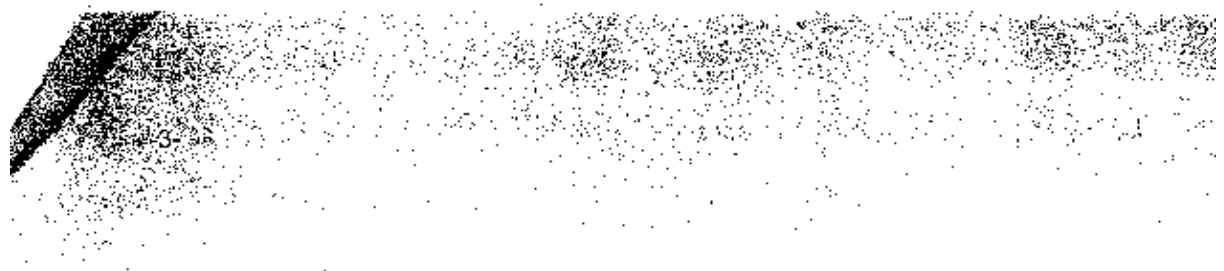
F. Michael Reich-Rechtsanwalt



Ausgefertigt
Garmisch-Partenkirchen, den 22. 11. 02

Handwritten signature and stamp at the bottom right.

S. 3 des zugrundeliegenden „Beschlusses“:



Gerichtskosten	
Gebühr (KVGKG 1640)	10,00 20,00 EUR
Zustellungsauslagen (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)	
Gebühr für die Zustellung an den Drittschuldner (§ 16) EUR
Gebühr für die Zustellung an den Schuldner (§ 16) EUR
Gebühr für die Beglaubigung von ... Seiten (§ 16) EUR
Schreibauslagen für ... Seiten (§§ 35, 36) EUR
Pauschsatz für Vordruckkosten (§ 35 I Nr. 2) EUR
Entgelte für Postzustellung (§ 35 I Nr. 3) EUR
Entgelte für Postnachnahmezusendungen (§ 35 I Nr. 3) EUR
Wegegeld (§ 37) EUR
Postauslagen d. Gläubigers für die Übersendung des Kostenvorschusses an den Gerichtsvollzieher EUR
gesamte Gerichts- und Zustellungskosten EUR

Beantragt wurde dieser „Pfaendungs- und Überweisungsbeschluss“ am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen; erlassen wurde er aber vom Amtsgericht Greifswald!

b) Zweite nichtige „Zustellung“ betreff „Rechtsanwalt“ Reich, mit dem Hinweis, dass Irene Anita Huber (*1947) nie einen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Ulm/Donau hatte und dass es eine Lubanner Strasse 6 in 17509 Wusterhusen nicht gibt:

Absender: **OTTMAR ZEDELMAIR**
Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht
Frauenstraße 31
89073 ULM / Donau

Hinweis: Urschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
29.11.02 Greifswald

Aktenzeichen
114820/02

Frau Irene Huber
Lubannerstr. 6
17509 Wusterhusen

Postleitzahl u. Ort

Förmliche Zustellung

Wahrsenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Inhalt der zweiten wichtigen „Zustellung“:

3 DR II 4828/02

Bills stets angeben!
OGV Zedlmeir Ottmar
Frauenstrasse 31
89073 Ulm
5737
Sparkasse Ulm 63050600

GV-Service Formular 15/16/2018 62202 (Zustellung nach § 840 ZPO ab 01.07.02) © Berc, d & Laurer GmbH

Geschäftsnummer:
41 M 2499/02
(Kostg. s. auch Pfändungs- und
Überweisungsbeschluss)

Kostenrechnung
nach dem GVKostG
IKV=Kostenverzeichnis!

A. Gebühren
Zustell.
KV 16C/101/600 10,00 EUR

B. Auslagen
Dokum.pausch.
KV 700 3,00 EUR
Wegegeld KV 71 2,50 EUR
Entg. Zust. KV 701 5,82 EUR
Pauschale KV 713 3,10 EUR

Gesamtsumme 24,12 EUR

**Hinweis für
Drittschuldner(in)**
Der Betrag ist mit einzubehalten
und an den Gläubiger ggf.
mit zu überweisen.
Zustellungsversuchen
Begl. Abschrift nachstehenden
Schriftstück habe ich heute im Auftrag d.
vorgenannten Gläub.-Vorr. als
verschlossene mit meinem Namen,
meiner Amtsbez., der Geschäftsnummer
und der Anschrift d. Schuld. versehene
Sendung an den bezeichneten
Empfänger der Postanstalt hierselbst mit
dem Ersuchen übergeben, die Zustellung
einem Postbediensteten des
Bestimmungsortes aufzutragen. Den
Namen meines Auftraggebers habe ich
auf dem für den Empfänger bestimmten
Schriftstück vermerkt.

Datum wie Zustellung,
bez. Unterschrift

(Berggerichtsvollzieher)

Zustellungsurkunde (§ 840 ZPO) Beglaubigte Abschrift

Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nebst einer
beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrag des Gläubigers

Herrn F. Michael Reich Nymphenburger Straße 25, 80335 München

vertreten durch
Rechtsanwälte Reich & Panhans Nymphenburger Straße 25/V, 80335 München

zur Zustellung an (Zustelladressat)
Wüstenrot Bausparkasse AG Filiale Ulm, Sedelhofgasse 18, 89073 Ulm

(Schuldin.: Frau Irene Huber, 17509 Wusterhusen)

Gleichzeitig mit DR I _____ / _____, DR I _____ / _____, DR I _____ / _____, DR I _____ / _____

d. Adressaten Firmeninhaber(in) gesetzliche(n) Vertreter(in) gewillkürte(n) Vertreter(in)
nach Vorlage d. Vollmachtsnachweises selbst in der Wohnung dem Geschäftslokal
 meinem Geschäftslokal der Gemeinschaftseinrichtung an folgendem Ort
übergeben.

Ersatzzustellung:

an **Beschäftigten bei Behörden, Firmen, Vereine usw.:** Da ich in dem Geschäftslokal
 den Adressaten d. Vorsteher(in) d. gesetzl. Vertreter(in) d.
vertretungsberecht. Mitinhaber(in) persönlich nicht angetroffen habe, dort d. beim
Adressaten beschäftigten Herrn/Frau _____ übergeben.

an **Familienangehörige, Mitbewohner etc.:** Da ich d. Adressaten in der Wohnung nicht
angetroffen habe, dort
 d. erwachs. Familienangehörigen d. Ehefrau Ehemann Sohn Tochter Vater Mutter
 d. bei der Familie als _____ beschäftigte(n) Erwachsene(n) Herrn/Frau
 d. erwachsenen ständigen Mitbewohner(in) Herrn/Frau übergeben.

in der **Gemeinschaftseinrichtung, Leiter, Vertreter etc.:** Da ich d. Adressaten in der
Gemeinschaftseinrichtung nicht angetroffen habe, dort d. Leiter(in) der Einrichtung d. dazu
 nachweislich ermächtigten Vertreter(in) des Leiters / der Leiterin Herrn/Frau
übergeben.

durch **Einlegung:** Da ich d. Adressaten Firmeninhaber(in) gesetzliche(n)
Vertreter(in) selbst in der Wohnung dem Geschäftslokal nicht angetroffen habe und die
Zustellung an eine(n) erwachsene(n) Familienangehörige(n), eine in der Familie
beschäftigte Person oder eine(n) erwachsene(n) ständige(n) Mitbewohner(in), eine im
Geschäftslokal beschäftigte ausführbar war, in einem zu der Wohnung dem Geschäftsraum
 gehörenden Briefkasten eine sichere, vom Adressaten für den Postempfang eingerichtete
Vorrichtung eingelegt. Das Datum der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem
Umschlag des zuzustellenden Schriftstückes vermerkt.

durch **Niederlegung:**
 Da kein Briefkasten bzw. Korb für den Postempfang eingerichtete Vorrichtung vorhanden ist,
 Da der Briefkasten bzw. die für den Postempfang eingerichtete Vorrichtung nicht für eine
sichere Aufbewahrung geeignet ist,
habe ich die Sendung bei d. Geschäftsstelle beim Amtsgericht Ulm
niedergelegt. Über die Niederlegung habe
ich eine an den Adressaten gerichtete schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen
Brielen
üblichen Weise abgegeben an der Tür der Wohnung des Geschäftsraumes
 der Gemeinschaftseinrichtung befestigt. Das Datum der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit -
habe ich auf dem **Umschlag** des zuzustellenden Schriftstückes vermerkt.

Verweigerte Annahme: Da der Adressat Ersatzempfänger, nämlich Herrn/Frau
die Annahme der Sendung unberechtigt verweigerte, habe ich diese in der Wohnung dem
Geschäftslokal zurückgelassen. nach Belehrung an d. Absender/Auftraggeber zurückgesandt,
da keine Wohnung / kein Geschäftsraum vorhanden war. **Den Tag der Zustellung**
- ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem **Umschlag der Sendung / dem Schriftstück** vermerkt.

Gemäß § 840 ZPO wird hierdurch d. Drittschuldn. auf Verlangen des Gläubigers aufgefordert,
mir zwecks Aufnahme in die Zustellungsurkunde oder binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an
gerechnet meinem Auftraggeber zu erklären:

- 1. ob und inwieweit d. Drittschuld. die Forderung als begründet anerkennt und Zahlungen zu leisten bereit sei;
- 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen machen;
- 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei.

Der/Die Angetroffene erklärte nach Vorlegen der obigen Fragen folgendes:

Schriftliche Beantwortung zu 1.-3. Die Beantwortung der Fragen gemäß § 840 ZPO wird schriftlich binnen zwei
Wochen an den/die Auftraggeber(in) - siehe oben - erfolgen.

Zu 1. Wird anerkannt und - zu gegebener Zeit - übernommen.

Zu 1. Wird nicht anerkannt. Die Schuldnerin ist am _____ ausgeschieden. Die Schuldnerin ist hier nicht beschäftigt.
 Die Schuldnerin hat keine Lohnforderungen - mehr - zu stellen.

Zu 2. Es liegen - keine - Ansprüche anderer Personen in Höhe von ca. _____ EUR vor.

Zu 3. Es liegen - keine - Vorforderungen in Höhe von ca. _____ EUR vor.

Zu 1. _____

Vorgelesen/Zur Durchsicht vorgelegt, genehmigt, unterschrieben:

Ulm, 28.11.02 10:45 Uhr _____ Minuten

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift
Beglaubigt

(Unterschrift und Stempel d. Drittschuldn.)

(Zedlmeir Ottmar Berggerichtsvollzieher beim AG Ulm)

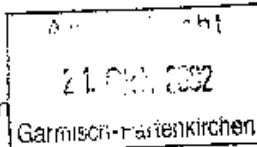
c) Weiterer nichtiger „Pfaendungs- und Überweisungsbeschluss“ betreff der „Honorvereinbarung“ des Herrn „Rechtsanwalts“ Reich:

Kanzlei
F. MICHAEL REICH
KORINNA PANHANS
Rechtsanwälte

RAe Reich & Panhans · Nymphenburger Str. 25V · 80335 München

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
- Vollstreckungsgericht -

Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen



Nymphenburger Straße 25V
80335 München

Telefon 089 / 59 46 03 - 05
Telefax 089 / 550 44 28

Konten RA Reich

Postbank München 1426 19 - 801
BLZ 700 100 80

Hypo Vereinsbank München
3240074183 - BLZ 700 202 70

München, 18.10.2002
R/m

4117 2499 102

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
In der Zwangsvollstreckungssache

F. Michael Reich, Nymphenburger Str. 25, 80335 München

- Gläubiger -

gegen

Hubertus Str. 6, 17505 Dackhausen

Frau Irene Huber, ~~Rautenstr. 10, 82438 Eschenlohe~~

- Schuldner -

Nach dem beiliegenden vollstreckbaren Versäumnisurteil (Landgerichtes München I vom 18.9.2002, Az: 26 O 12403/02) kann der Gläubiger vom Schuldner verlangen

Hauptforderung (11.060,22 DM)
nebst 7,57% Zinsen hieraus seit dem 26.04.2002 *

5.655,00 EUR
204,02 ~~205,72~~ EUR

3/10-Gebühr aus 5.860,72 EUR, § 57 BRAGO
(Kosten des Zwangsvollstreckungsantrages)
nebst Auslagenpauschale, § 26 BRAGO

101,40 EUR
15,21 EUR

Gesamtsumme zzgl. Kosten dieses Verfahrens (11.690,64 DM)

5.975,63

und weiteren ~~4,19~~ EUR Zinsen täglich ab dem ~~18.10.2002~~ *19.10.2002* (dazu *1,17* *19* *5% + Basiszins*)

5.977,33 EUR

Der Gläubiger ist zum Abzug der Vorsteuer berechtigt.

** (bis 30.6.02 7,57% = 77,29
ab 1.7.02 - 18.10.02 7,47%
= 126,73*

Zweite Seite des „Pfaendungs- und Überweisungsbeschlusses“ betreff der sittenwidrigen „Honorarvereinbarung“ des Herrn Reich:

-2-

Wegen der genannten Ansprüche sowie wegen der nachstehenden Gerichts- und Zustellungskosten wird, bis der Gläubigeranspruch voll gedeckt ist, die angebliche Forderung an die Bausparkasse

Wüstenrot Bausparkasse AG, Sedelhofgasse 18, 89004 Ulm
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Drittschuldner -

auf
Rückzahlung des gegenwärtigen und zukünftigen Bausparguthabens samt gutzuschreibender Zinsbeträge nach Kündigung bzw. Einzahlung der vereinbarten Bausparsumme und auf Auszahlung des zugeteilten Bauspardarlehens sowie jedes sonstige sich aus dem

- Bausparvertrag-Nr. 43604 7401 und
- Bausparvertrag-Nr. 48102 6318

ergebende Recht

gepfändet.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen.

Dem Gläubiger wird die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrags unter der Bedingung der Wirksamkeit der Pfändung zur Einziehung überwiesen.

Vom Schuldner geleistete Zahlungen sollen auf das Konto-Nr. 32400 74183 bei der HypoVereinsbank München (BLZ: 700 202 70) überwiesen werden.

.....
Rechtspfleger

Ausgefertigt 20. 11. 02

.....
als Urkundsbeamt/in/er der Geschäftsstelle

.....
F. Michael Reich-Rechtsanwalt



Dritte Seite des „Pfaendungs- und Überweisungsbeschlusses“ betreff der sittenwidrigen „Honorarvereinbarung“ des Herrn Reich:

-3-

Gerichtskosten	
Gebühr (KVGKG 1640)	10,00 20,00 EUR
Zustellungsauslagen (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)	
Gebühr für die Zustellung an den Drittschuldner (§ 16) EUR
Gebühr für die Zustellung an den Schuldner (§ 16) EUR
Gebühr für die Beglaubigung von . . . Seiten (§ 16) EUR
Schreibauslagen für . . . Seiten (§§ 35, 36) EUR
Pauschsatz für Vordruckkosten (§ 35 I Nr. 2) EUR
Entgelte für Postzustellung (§ 35 I Nr. 3) EUR
Entgelte für Postnachnahmesendungen (§ 35 I Nr. 3) EUR
Wegegeld (§ 37) EUR
Postauslagen d. Gläubigers für die Übersendung des Kostenvorschusses an den Gerichtsvollzieher EUR
gesamte Gerichts- und Zustellungskosten EUR

Obwohl Irene Anita Huber (*1947) bei der Wüstenrot Bausparkasse AG Verbindlichkeiten hatte, zahlte die Wüstenrot Bausparkasse AG einfach im Juni 2003 das Guthaben aus einem Bausparvertrag an Herrn Reich aus, anstatt es für die beantragte und von Wüstenrot zugesicherte Teiltilgung der Verbindlichkeiten zu verwenden! Wenn eine Bausparkasse sieht, dass ein Kunde Verbindlichkeiten bei ihr hat, so muss sie in erster Linie das Guthaben, das auf einem anderen Konto bei der gleichen Bausparkasse liegt, für diese Verbindlichkeiten verwenden und kann es nicht an Dritte auszahlen! Dies ist strafbares Verhalten der Wüstenrot Bausparkasse AG!

02.11.2007